

Mitteilung des Senats vom 29. September 2009**Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes und über die Mitwirkung im amtlichen Vermessungswesen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes und über die Mitwirkung im amtlichen Vermessungswesen mit der Bitte um Beschlussfassung.

1. Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Das Gesetzesvorhaben betrifft zunächst die Änderung des Bremischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 – 64-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385), nachfolgend „VuKG“ genannt. Nach Erlass des VuKG sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen teilweise geändert worden (Bremisches Datenschutzgesetz [BremDSG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 [Brem.GBl. S. 85 – 206-a-1]). Es wurde beispielsweise klargestellt, dass eine Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist und somit den Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes unterliegt. Ferner wurde die regelmäßige Datenübermittlung im nicht automatisierten Abrufverfahren aus dem Anwendungsbereich des § 14 herausgenommen. Darüber hinaus haben zwischenzeitlich weitere Behörden und öffentliche Stellen Bedarf am automatisierten Abruf von Daten des Liegenschaftskatasters angemeldet, die nach dem Wortlaut des bisher geltenden VuKG zum Abruf im automatisierten Verfahren nicht berechtigt wären.

Das Gesetzesvorhaben betrifft im Weiteren die Aufgabenerledigung im amtlichen Vermessungswesen im Lande Bremen, welches im Wesentlichen die Führung des Liegenschaftskatasters, die Beschreibung der Landschaft in Karten und Luftbildern (Geotopographie) und die Bereitstellung des geodätischen Raumbezugs für alle öffentlichen und privaten Vermessungen umfasst.

Diese Aufgaben obliegen grundsätzlich den zwei Vermessungs- und Katasterbehörden, GeoInformation Bremen und dem Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven. An diesen Aufgaben wirken die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) mit.

Die Überarbeitung der veralteten Berufsordnung und bis heute als Landesrecht fortgeltenden Reichsverordnung wird genutzt, um in diesem Zuge eine umfassende Novellierung des Berufsrechts vorzunehmen, das zwar in seinem Wesen, aber nicht in seiner Ausgestaltung heutigen Ansprüchen genügt.

Mit dem Gesetz soll die vom Senat seit Jahren verfolgte Neuausrichtung staatlicher Stellen flankiert werden, ihr Handeln auf die Gewährleistung von Dienstleistungen zurückzuführen (siehe hierzu Senatsvorlage vom 11. September 2001 zum Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation). Damit wächst den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren als Träger eines öffentlichen Amtes im vermehrten Maße die Verantwortung für die Erbringung staatlicher Vermessungsdienstleistung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass diesen Beliehenen, die in Ausübung ihres Amtes den Vermessungs- und Katasterbehörden gleichgestellt sind, die damit verbundenen

Pflichten und die künftig erweiterten Befugnisse konkreter beschrieben werden, als in der bisher gültigen Berufsordnung. Weitere Änderungen dienen der Angleichung an das in den anderen Bundesländern zwischenzeitlich weiter entwickelte Berufsrecht und den Anforderungen an den heutigen Sprachgebrauch, wie z. B. die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetzestext.

Die neuen Regelungen zum Berufsrecht werden durch das „Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BremÖbVIG)“ in Artikel 2 des Gesetzes getroffen.

2. Auswirkungen auf die Betroffenen

Die Rechtsstellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und ihre Befugnisse werden durch das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nicht substantiell verändert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Gesetzesvorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen verbunden.

4. Beteiligung/Abstimmung

Eine Abstimmung hat mit dem Magistrat Bremerhaven, den davon betroffenen Ressorts, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Ingenieurkammer und der berufsständischen Vertretung der ÖbVI, dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) stattgefunden. Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV), der gemäß Verbandssatzung „an strukturellen Veränderungen des Vermessungsberufes in allen seinen Zweigen“ mitwirkt, hat Änderungswünsche vorgetragen, die jedoch aus rechtlichen bzw. fachaufsichtlichen Gründen im Gesetzesvorhaben nur in geringem Umfang berücksichtigt werden konnten.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat das Gesetz rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

Die Deputation für Bau und Verkehr (L) hat in der Sitzung am 17. September 2009 dem Entwurf des Gesetzes zugestimmt.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Das Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes und über die Mitwirkung im amtlichen Vermessungswesen ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen

1. Entwurf des Gesetzes
2. Begründung

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes und über die Mitwirkung im amtlichen Vermessungswesen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 – 64-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Bauordnungsämter“ durch das Wort „Bauordnungsbehörden“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - „7. mit dem Erwerb und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke beauftragte öffentliche Stellen“.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort „und“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„Zum Abruf im automatisierten Verfahren dürfen für Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach Maßgabe von Rechtsverordnungen im Sinne von § 14 Absatz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes Daten aus dem automatisiert geführten Liegenschaftskataster bereitgehalten werden. Dabei sind die Datenart, der Datenträger, der Zweck des Abrufes sowie die organisatorischen und technischen Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, eine dem Bremischen Datenschutzgesetz entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen.“
 - d) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10.
 - e) Der bisherige Absatz 12 wird aufgehoben.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7 und Abs. 12“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 6“ ersetzt.
 - b) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BremÖbVIG)

§ 1

Rechtsstellung, Berufsbezeichnung

- (1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind mit hoheitlichen Aufgaben Beliehene und als solche Teil des amtlichen Vermessungswesens. Sie üben einen freien und staatlich gebundenen Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.
- (2) Als unparteiische Träger eines öffentlichen Amtes führen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ein Amtssiegel.
- (3) Die Amtsbezeichnung nach Absatz 1 darf nur führen, wer nach diesem Gesetz oder der bisher geltenden Berufsordnung bestellt wurde. Akademische Grade und Titel dürfen neben der Amtsbezeichnung geführt werden, nicht hingegen Bezeichnungen, die auf frühere Berufstätigkeiten hinweisen.
- (4) Auf Antrag kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, deren oder dessen Bestellung aus den in §§ 9 oder 10 Nummer 2 genannten Gründen erloschen ist, die Erlaubnis erteilt werden, die Berufsbezeichnung „außer Dienst (a. D.)“ zu führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Nach § 1 Beliehene sind befugt, Vermessungen auszuführen,
 1. für die Landesvermessung und für die Führung des Liegenschaftskatasters,
 2. an die für andere Zwecke rechtliche Wirkungen geknüpft oder durch die Tatsachen an Grund und Boden festgestellt oder sonst Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach räumlich abgegrenzt werden, sofern für solche Vermessungen eine öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung verlangt wird,
 3. für die ihre Zuständigkeit in Rechtsvorschriften begründet worden ist.

(2) Die aufgrund dieses Gesetzes Beliehenen dürfen auf allen anderen Gebieten des Vermessungs- und Liegenschaftswesens tätig werden, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung sachkundig sind und die Wahrnehmung der mit der Beleihung nach diesem Gesetz verbundenen Aufgaben und Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Bestellung

(1) Der für das amtliche Vermessungswesen zuständige Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Bestellungsbehörde) bestellt Bewerberinnen oder Bewerber, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, soweit das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen dem nicht entgegensteht.

(2) Bestellt werden darf nur,

1. wer die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder
2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt

und nach dem Erwerb dieser Befähigung im Falle der Nummer 1 mindestens ein Jahr und im Falle der Nummer 2 mindestens sechs Jahre bei einer zu Katastervermessungen befugten Vermessungsstelle mit der Ausführung entsprechender Vermessungen beschäftigt gewesen ist, davon mindestens ein halbes Jahr bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und insgesamt mindestens ein Jahr im Land Bremen. Die praktische Tätigkeit darf bei Beantragung der Zulassung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(3) Nicht bestellt werden darf, wer

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt,
2. bei Antragstellung das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet hat,
3. bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist,
4. neben einer freiberuflichen Tätigkeit als Vermessungsingenieurin oder Vermessungsingenieur eine Tätigkeit aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausübt, die mit dem nach diesem Gesetz zu verleihenden öffentlichen Amt nicht vereinbar ist,
5. in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis angestellt oder verbeamtet ist,
6. den Beruf nicht selbstständig, unabhängig und ohne Beeinträchtigung durch andere Aufgaben ausüben kann, die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit oder die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht besitzt oder nicht nachweisen kann,
7. bereits nach dem Berufsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt war und diese Bestellung wegen schuldhafter Pflichtverletzung oder standeswidriger Verhaltensweise zurückgenommen wurde,
8. als Beamtin oder Beamter in einem Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund, der auch bei einer Beamtin oder einem Beamten im Bundesland Bremen zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
9. in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, nach der eine Beamtin oder ein Beamter im Bundesland Bremen die Beamtenrechte verliert,
10. ein Grundrecht verwirkt hat oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
11. in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4

Antrag auf Bestellung

Die Bestellung ist bei der Bestellungsbehörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise und Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 und 3 sowie die vorläufige Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung beizufügen. Die Bestellungsbehörde hat das Recht, die Bewerberinnen oder Bewerber zu hören und alle für deren Beurteilung wesentlichen Unterlagen einzusehen.

§ 5

Bestellungsverfahren

(1) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Bestellungsbehörde durch Aushändigung einer Bestellsurkunde, die das Datum der Aushändigung trägt, bestellt.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben vor der Aushändigung der Bestellsurkunde folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(3) Wird der Eid von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter „eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ die Wörter „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin“.

(4) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Lehnen Bewerberinnen oder Bewerber aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können sie anstelle der Formel „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis ihrer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.

§ 6

Bekanntmachung

Die Bestellungsbehörde führt über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine Liste, die anlässlich sich ergebender Änderungen (Eintragungen oder Löschungen) im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht wird.

§ 7

Ende der Bestellung

Die Bestellung endet durch Tod, Zurücknahme, Rückgabe oder Erlöschen.

§ 8

Zurücknahme der Bestellung

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn

1. diese durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. bei der Aushändigung der Bestellsurkunde nicht bekannt war, dass einer der Versagungsgründe nach § 3 Absatz 3 vorlag,
3. die in § 3 Absatz 3 Nummer 3 bis 11 genannten Umstände eintreten,
4. in Folge eines berufsgerichtlichen Verfahrens der Ausschluss einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurs aus der Ingenieurkammer erfolgt und unanfechtbar geworden ist.

§ 9

Rückgabe der Bestellung

(1) Besteht die Absicht, die Bestellung zurückzugeben, so ist dies der Bestellungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für die Abwicklung der im Zeitpunkt der Rückgabe der Bestellung anhängigen Anträge hat die oder der Beliehene Sorge zu tragen. Neue Anträge dürfen nicht entgegengenommen werden.

(2) Die Beliehene oder der Beliehene ist jederzeit berechtigt, die Bestellung zurückzugeben. Das Erlöschen der Bestellung ist für den in der Mitteilung genannten Zeitpunkt durch die Bestellungsbehörde auszusprechen.

§ 10

Erlöschen der Bestellung

Die Bestellung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 11

Abwicklung der Geschäftsstelle

(1) Ist eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verstorben oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschieden und ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht bestellt worden, erfolgt die Abwicklung der gemäß § 15 Absatz 2 eingerichteten Geschäftsstelle durch die örtlich zuständige Katasterbehörde.

(2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter oder die örtlich zuständige Katasterbehörde haben die noch zu bearbeitenden Anträge auf eigene Rechnung zu erledigen. Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zuvor gezahlte Vorschüsse müssen sie sich anrechnen lassen. Noch ausstehende Kostenforderungen haben sie im eigenen Namen für die ausgeschiedene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dessen Erben geltend zu machen.

§ 12

Allgemeine Berufspflichten

(1) Die Beliehenen haben ihr Amt selbstständig und eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem übertragenen Amt oder dessen Ansehen unvereinbar ist.

(2) Die Beliehenen haben sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb ihres Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem Amt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

(3) Die Beliehenen werben durch ihre Leistung. Werbung ist ihnen nur erlaubt, soweit sie über ihre berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich und berufsbezogen unterrichten.

(4) Über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes anvertraut oder sonst bekannt werden, haben die Beliehenen grundsätzlich Schweigen zu bewahren und auch die bei ihnen beschäftigten Personen dazu zu verpflichten, und zwar auch mit Wirkung über ihre Bestellungs- bzw. deren Beschäftigungsdauer hinaus.

(5) Nach diesem Gesetz Beliehene haben im Rahmen des ihnen mit § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgabenbereichs die Berufsbezeichnung gemäß § 1 zu führen.

(6) Für die Ergebnisse ihrer beruflichen Tätigkeiten sind die Beliehenen persönlich verantwortlich und haben deren Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 13

Erledigung von Anträgen

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden grundsätzlich auf Antrag tätig.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben einen Antrag zurückzuweisen, wenn dessen Ausführung einem Verstoß gegen die Berufspflichten gleich käme.

(3) Dürfen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure einen Antrag nicht annehmen oder können sie diesen nicht fristgerecht ausführen, haben sie dieses dem Antragsteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 14

Haftung

- (1) Für die Haftung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Amtspflichtverletzung und Schadensersatzpflicht von Beamtinnen und Beamten entsprechend.
- (2) Bei einer Vertretung haftet die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur neben ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Haftung des Landes Bremen anstelle der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besteht nicht.
- (4) Die nach diesem Gesetz Beliehenen sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Amtsausübung und der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter ergeben, angemessen zu versichern. Die Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. Die Versicherungssumme muss mindestens 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Versicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Aufsichtsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts ist zulässig.

§ 15

Niederlassung, Geschäftsstelle

- (1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dürfen ihren Beruf nur von ihrem Niederlassungsort im Land Bremen aus wahrnehmen. Sie dürfen keine Zweigstellen errichten oder unterhalten.
- (2) Am Niederlassungsort ist eine Geschäftsstelle so einzurichten und zu betreiben, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendig ist.

§ 16

Berufliche Zusammenarbeit

- (1) Die nach diesem Gesetz Beliehenen dürfen sich unter Beachtung der allgemeinen Berufspflichten nach diesem Gesetz am selben Niederlassungsort zusammenschließen, um den Beruf gemeinsam auszuüben (Sozietät) oder um gemeinsam Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte zu halten und Büropersonal zu beschäftigen (Bürogemeinschaft).
- (2) Ein Zusammenschluss mit Angehörigen solcher Freien Berufe, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Vermessungs- und Liegenschaftswesen liegt, ist zulässig, soweit die Verantwortungsbereiche der Partnerinnen oder Partner gegenüber dem Auftraggeber rechtlich und wirtschaftlich getrennt bleiben und die eigenverantwortliche Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten der Beliehenen sowie ihre Unparteilichkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 17

Antragsverzeichnis, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Jeder von nach diesem Gesetz Beliehenen angenommene Antrag ist in einem Antragsverzeichnis mit zeitlicher und sachlicher Erledigung nachzuweisen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit den Geschäftsvorfällen angefallenen Unterlagen sind über eine geordnete Aktenführung zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 18

Mitwirkung von Fachkräften

- (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen geeignete und fachlich vorgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Beliehenen zur Mitwirkung herangezogen werden.

(2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des § 2 Absatz 1 dürfen nur solche Mitarbeiter zur Mitwirkung herangezogen werden, die über eine entsprechende abgeschlossene vermessungstechnische Ausbildung verfügen und auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden.

(3) Die Aufsicht über die zur Mitwirkung herangezogenen Fachkräfte obliegt den Beliehenen.

§ 19

Ausbildung der Nachwuchskräfte

Die Beliehenen haben in angemessenem Umfang an der Berufs- und Laufbahnausbildung von Nachwuchskräften im Vermessungswesen nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuwirken.

§ 20

Beteiligung der Berufsvertretung

Die berufsständische Vertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Ingenieurkammer sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Beliehenen sowie bei Regelungen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 betreffen, zu beteiligen.

§ 21

Vertretung

(1) Sind Beliehene abwesend oder verhindert, ihr Amt auszuüben, so regeln sie ihre Abwesenheitsvertretung untereinander grundsätzlich selbst. Sie können beantragen, dass die Bestellungsbehörde für sie ständige Vertreter widerruflich bestellt.

(2) Die Beliehenen müssen sich vertreten lassen, wenn sie länger als zwei Wochen gehindert sind, ihr Amt auszuüben. In diesem Fall haben sie der Bestellungsbehörde die Verhinderung rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn Beliehene miteinander berufliche Verbindungen nach § 16 Absatz 1 eingegangen sind und nur einer von ihnen an der Ausübung des Amtes gehindert ist.

(3) Haben Beliehene im Falle längerer Abwesenheit oder Verhinderung einen Antrag auf Vertretung nicht gestellt, und ist eine ständige Vertretung nicht durch eine bestehende berufliche Verbindung im Sinne von § 16 Absatz 1 gegeben, kann die Bestellungsbehörde auch von Amts wegen eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen.

§ 22

Vergütung

(1) Die Vergütung der Beliehenen richtet sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 487 – 203-c-8) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vergütung erheben die Beliehenen durch Kostenbescheid in der Form eines Verwaltungsaktes nach § 35 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 219 – 202-a-3) in der jeweils geltenden Fassung. Für eine Beitreibung gelten die Vorschriften des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 – 202-b-2) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Vorschriften, die von Kosten befreien, gelten für die nach diesem Gesetz Beliehenen nicht.

§ 23

Aufsicht

(1) Die Beliehenen unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsausübung der Aufsicht des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Aufsichtsbehörde). Diese Behörde ist auch Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte der Beliehenen.

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft anlassbezogen oder in angemessenen Zeitabständen, ob die nach diesem Gesetz Beliehenen die Aufgaben nach § 2 und ihre nach diesem Gesetz bestehenden Berufspflichten rechtmäßig und zweckmäßig wahrnehmen.

(3) Zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde haben die Beliehenen alle erforderlichen Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen, Zutritt zu ihren Geschäftsräumen sowie erforderlichenfalls Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.

(4) Die Aufsichtsbehörde darf zur Überprüfung bereits abgeschlossener Katastervermessungen auch Revisionsvermessungen durchführen lassen.

(5) Die durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten werden den Beliehenen nicht erstattet.

§ 24

Pflichtverletzungen

(1) Verletzen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten, liegt ein Dienstvergehen vor. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen entsprechend anzuwenden. Im Sinne dieser Vorschriften ist Dienstvorgesetzter der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

(2) Als Disziplinarmaßnahmen sind Verweis, Geldbuße oder Zurücknahme der Bestellung zulässig. Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden. Die Geldbuße kann durch Disziplinarverfügung bis zur Höhe von fünftausend Euro, durch Beschluss oder Urteil des Disziplinargerichts bis zur Höhe von fünfzigtausend Euro verhängt werden.

(3) Als Disziplinargericht ist die Kammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Bremen und der Senat für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht Bremen zuständig. Einer der beiden Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer der Gerichte soll dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören.

§ 25

Verjährung

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das nicht eine Zurücknahme der Bestellung rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die § 78 a Satz 1, §§ 78 b und 78 c Absatz 1 bis 4 Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.

§ 26

Übergangsregelung

Für Personen, die am (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Artikel 2 dieses Gesetzes) im Land Bremen bereits Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Für die Personen, denen ab diesem Zeitpunkt bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 10 Nummer 2 weniger als fünfzehn Jahre für die Ausübung ihres Amtes verbleiben würden, gilt § 10 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass für ihre Altersgrenze ein entsprechend höheres Lebensjahr gilt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBremR-ReichsR 64-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

A. Allgemeines

Das Bremische Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 – 64-a-1),

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385), nachfolgend „VuKG“ genannt, bestimmt insbesondere die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters zu erfüllen sind. Dort geregelt sind u. a. folgende Tatbestände, die Gegenstand dieser Änderung sind:

1. die Benennung von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, denen unter Beachtung des Bremischen Datenschutzgesetzes Daten aus dem Liegenschaftskataster übermittelt werden dürfen,
2. die Ermächtigung zum Erlass einer Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Nach Erlass des VuKG sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen teilweise geändert worden (Bremisches Datenschutzgesetz [BremDSG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 [Brem.GBl. S. 85 – 206-a-1]). Es wurde beispielsweise klargestellt, dass eine Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist und somit den Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes unterliegt. Ferner wurde die regelmäßige Datenübermittlung im nicht automatisierten Abrufverfahren aus dem Anwendungsbereich des § 14 herausgenommen. Darüber hinaus haben zwischenzeitlich weitere Behörden und öffentliche Stellen Bedarf am automatisierten Abruf von Daten des Liegenschaftskatasters angemeldet, die nach dem Wortlaut des bisher geltenden VuKG zum Abruf im automatisierten Verfahren nicht berechtigt wären.

§ 10 VuKG regelt im Einzelnen die Übermittlung und Nutzung der im Liegenschaftskataster gespeicherten Daten, insbesondere auch unter Berücksichtigung seiner automatisierten Führung.

Unter Hinweis auf § 4 und die dort herausgestellte Bedeutung des Liegenschaftskatasters als Basisinformationssystem für Recht, Verwaltung und Wirtschaft macht § 10 Absatz 1 noch einmal die weitgefaste Zweckbestimmung und die damit nach § 12 Absatz 1 BremDSG zulässigen Nutzungen dieses Mehrzweckkatasters deutlich.

Absatz 3 bestimmt, wann eine Prüfung durch die Katasterbehörde, ob Daten an andere öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen, entfällt. Die dort aufgeführten öffentlichen Stellen sind hier um diejenigen öffentlichen Stellen ergänzt worden, zu deren Aufgaben Grundstücksan- oder -verkäufe nach § 64 Landshaushaltsordnung gehören. Der einengende Wortlaut der bisherigen Nummer 7 wurde unter Nummer 8 (neu) dahingehend geändert, dass eine Prüfung nun auch für öffentliche Stellen entfällt, wenn sie nur eine der beiden dort genannten Tätigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Daten des Liegenschaftskatasters dürfen auch innerhalb des öffentlichen Bereichs nur für solche Stellen zum automatisierten Abruf bereitgehalten werden, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ständig Daten aus dem Liegenschaftskataster benötigen. Dazu gehören die in Absatz 3 genannten Stellen. Die bisherige Beschränkung der Ermächtigungsgrundlage auf die im bisherigen Absatz 7 genannten öffentlichen Stellen hat sich inzwischen als zu einengend erwiesen. Mit Blick auf die Neufassung des § 14, insbesondere des Absatzes 2 des BremDSG, ist dieser Absatz neu gefasst nunmehr als Absatz 6 in das Gesetz eingefügt worden. Die Stellen, für die ein Abrufverfahren eingerichtet werden darf, müssen hier nicht explizit genannt werden. Bei Aufnahme in die Rechtsverordnung muss gemäß § 14 Absatz 2 BremDSG ohnehin in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gerade für die betreffende Stelle verhältnismäßig ist. Eine „Vorprüfung“ bereits im VuKG ist unter diesen Umständen nicht zweckmäßig, zumal bei einer zukünftigen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse jedes Mal eine Gesetzesänderung vorgenommen werden müsste.

Die Ermächtigung des § 23 Nummer 9 ist nicht mehr erforderlich, da die Berufsordnung mit Artikel 2 aus den dort in der Begründung unter A. wiedergegebenen Erwägungen insgesamt als rechtsförmliches Gesetz verabschiedet wird.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 a)

- aa) Die im Sinne einer Verallgemeinerung erfolgte Änderung stellt lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse in der Stadtgemeinde Bremen dar, die gekennzeichnet sind durch die Eingliederung des früheren Bauordnungsamtes in das zuständige Ressort.

- bb) Die hier angesprochenen Stellen, die für Geschäfte und Verhandlungen überwiegend mit privaten Grundstückseigentümern im Rahmen von § 64 der Landeshaushaltsordnung zuständig sind, gehören ebenso wie die genannten übrigen Stellen zu den öffentlichen Stellen, die für die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Übermittlung der Daten angewiesen sind und sie auch bisher erhalten haben. Eine Prüfung durch die Katasterbehörden, ob die Daten an diese Stellen übermittelt werden dürfen, ist auch hier nicht erforderlich. Wegen der in der Stadtgemeinde Bremen gegenüber der Stadt Bremerhaven unterschiedlichen Zuständigkeiten und Organisationsformen ist hier eine allgemeine Bezeichnung der Aufgabenträger gewählt worden.
- cc) Die Neufassung stellt klar, dass eine Prüfung auch für öffentliche Stellen entfällt, wenn sie nur eine der beiden dort genannten Tätigkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- dd) Die Änderung ist Folge der Einfügung der Nummer 7.

Zu Nummer 1 b)

Diese Bestimmung wurde aufgrund der 1990 geltenden Fassung des § 14 Absatz 7 BremDSG in das VuKG (alte Fassung) aufgenommen, die auch die regelmäßige Datenübermittlung im nicht automatisierten Abrufverfahren beinhaltete. Die regelmäßige Datenübermittlung im nicht automatisierten Abrufverfahren wurde bei der Änderung des BremDSG 1995 aus dem Anwendungsbereich des § 14 herausgenommen, weil – anders als bei automatisierten Abrufverfahren – die besonderen Anforderungen des § 14 für diese Art der Datenübermittlung als nicht angemessen bewertet wurden. Im BremDSG 2003 ist dieser Passus somit nicht mehr enthalten.

Demzufolge ist Absatz 6 auch (und gerade) für das VuKG entbehrlich. Absatz 6 ist somit aufzuheben.

Zu Nummer 1 c)

Mit Blick auf die Neufassung des § 14 BremDSG ist dieser Absatz neu gefasst worden. Die Stellen, für die ein Abrufverfahren eingerichtet werden darf, müssen hier nicht im Einzelnen genannt werden. Gemäß § 14 Absatz 2 BremDSG ist ohnehin in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine im Verordnungswege zu erteilende Zulassung und eine sich darauf gründende Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gerade für diese Stelle angemessen ist. Eine Vorauswahl bzw. Vorprüfung bereits im VuKG ist daher nicht zweckmäßig, zumal bei einer zukünftigen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse jedes Mal eine Gesetzesänderung vorgenommen werden müsste.

Ferner ist auch der Absatz 12 (alt), der ebenfalls das automatisierte Abrufverfahren betrifft, nun in Absatz 6 aufgegangen. Bereits 1990 war dies beabsichtigt, wegen des bereits fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens damals aber zurückgestellt worden.

Zu Nummer 1 d)

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des Absatzes 6 .

Zu Nummer 1 e)

Der bisherige Absatz 12 ist in Absatz 6 aufgegangen (siehe oben).

Zu Nummer 2 a) und b)

Die Änderungen sind Folge des unter Absatz 6 neu gefassten bisherigen Absatzes 7 und der Aufhebungen des § 10 bisherige Absätze 6 und 12 .

Zu Nummer 2 c)

Die Änderung liegt in Artikel 2 begründet.

Zu Artikel 2

A. Allgemeines

In der Freien Hansestadt Bremen wird ein Teil der Aufgaben im Bereich des amtlichen Vermessungswesens von freiberuflich tätigen Vermessungsfachleuten, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, wahrgenommen. Sie werden vom Staat beliehen und führen ihre Arbeiten unter staatlicher Aufsicht aus. Rechtsgrundlage ist die Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBremR-ReichsR 64-d-1), die aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) als Rechts-

verordnung erlassen worden war. Sie gilt in Bremen bis heute als Landesrecht fort, denn das Vermessungswesen unterliegt weder der ausschließlichen noch der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes und fällt wegen der Zuständigkeitsvermutung des Artikels 70 des Grundgesetzes damit in die Regelungsbefugnis der Länder. Weder das Neuordnungsgesetz noch das VuKG enthalten Ermächtigungen, die heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen an eine Regelung des Berufsrechts im Verordnungswege genügen. So muss gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Berufsrecht zumindest in den Grundsätzen durch Gesetz geregelt werden. Zudem erfordert auch das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, dass die Ermächtigung Inhalt, Zweck und Ausmaß der Regelung vorgibt, sodass sich bereits daraus der Inhalt der zu erlassenden Rechtsverordnung in den Grundzügen voraussehen lässt. Dies haben (mit Ausnahme des Freistaates Bayern, in dem das Institut des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht existiert) auch die anderen Länder, die die Berufsordnungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure seither zum Teil mehrfach novelliert haben, bei der Regelung des Berufsrechts beachtet, indem sie zumindest bestimmte Teilbereiche des Berufsrechts gesetzlich geregelt haben. Wie in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wird die Berufsordnung in Bremen ganzheitlich als Gesetz verabschiedet.

Neben vorgenannten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für eine notwendige Novellierung des Berufsrechts soll die neue Berufsordnung der Entwicklung und der geänderten Aufgabenverteilung zwischen den staatlichen Geoinformationsbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren Rechnung tragen, wie sie schon im bremischen Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen (BremGeoG) vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 385) und auch zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. im Memorandum vom 8. November 2005 über die Zusammenarbeit im amtlichen Vermessungswesen in Deutschland kodifiziert worden ist.

Im Einzelnen werden mit dem Gesetzentwurf insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Die Funktionsfähigkeit der Institution der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird gestärkt, indem das Gesetz (BremÖbVIG) die Beliehenen als Träger eines öffentlichen Amtes mehr als bisher in die Mitwirkung und damit in die Gewährleistungsverantwortung des Staates einbindet.
- Mit der verstärkten Einbindung der Beliehenen korrespondieren gesetzlich näher konkretisierte Amtspflichten, aber auch erweiterte Befugnisse zur Ausübung öffentlicher Gewalt. So werden Beliehene beispielsweise zum Erlass von Kostenbescheiden befugt und können zur Beitreibung der betreffenden Forderungen (ebenfalls) die staatlichen Vollstreckungsorgane in Anspruch nehmen.
- Eine weitgehende Gleichstellung mit den zur unmittelbaren Staatsverwaltung gehörenden Vermessungsbehörden wird angestrebt, um die politisch gewollte und wegen der angespannten Haushaltslage wirtschaftlich notwendige Verringerung der dortigen personellen Ressourcen zu kompensieren und die bisherige Leistungsfähigkeit des amtlichen Vermessungswesens in seinen Kernaufgaben zu wahren.
- Der Zugang zum Beruf wird entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern unter der Voraussetzung einer entsprechenden Ausbildung, Eignung und Berufserfahrung erweitert.
- Durch eine sprachliche Ergänzung wird die Gleichstellung von Frau und Mann im Gesetzestext hervorgehoben.

Im Einzelnen

Zu § 1 Abs. 1

Das Institut der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besteht seit der Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (SaBremR-ReichsR 64-d-1), die als vorkonstitutionelles Recht aufgrund von Artikel 123 Absatz 1 des Grundgesetzes in Bremen bisher als Landesrecht fortgalt.

Der Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs begründet sich aus der Übertragung hoheitlicher, öffentlich-rechtlich gestalteter Aufgaben, die im VuKG bezeichnet sind. Die auch als

Beleihung bezeichnete Übertragung dieser Aufgaben ist personenbezogen und auf die damit Beliehenen beschränkt, die die im Rahmen der Beleihung übertragenen hoheitlichen Tätigkeiten und Beurkundungsbefugnisse persönlich wahrzunehmen haben.

Mit der Bezeichnung als „Teil“ des amtlichen Vermessungswesens wird verdeutlicht, dass die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an den nach Vermessungsrecht in der Zuständigkeit der Länder liegenden hoheitlichen Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters partizipiert. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sind Teil des amtlichen Vermessungswesens, als Privatrechtssubjekte jedoch eigenzuständig, eigenverantwortlich und selbst rechtsfähig. Ihr Handeln wird daher nicht dem Staat, sondern ihnen selbst zugerechnet.

Da die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gesetzlich näher strukturierte Gemeinwohlanforderungen in privatrechtlicher Sphäre zu erfüllen haben, üben sie einen staatlich gebundenen Beruf aus. Dieser gehört zu denjenigen Berufsgruppen, denen funktionell die Wahrnehmung solcher Aufgaben übertragen worden ist, die der Gesetzgeber auch dem eigenen Verwaltungsapparat hätte vorbehalten können.

Es wird ausdrücklich klargestellt und betont, dass der Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs kein Gewerbe ist. Die Neuregelung des § 12 Absatz 3 Satz 2, wonach den Beliehenen in gewissem Umfang Werbung erlaubt ist, gibt ihrem Beruf nicht die Eigenschaft eines Gewerbes.

Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschrift betont als prägendes Wesensmerkmal und Amtspflicht der Beliehenen das Gebot der Unparteilichkeit (Neutralität). Die Unparteilichkeit setzt zugleich die Unabhängigkeit von jeglicher Interessensbindung voraus. Die Unparteilichkeit darf auch durch berufliche Verbindungen der Beliehenen zu anderen Berufsträgern nicht gefährdet werden.

Die Einbindung in den staatlichen Aufgabenbereich wird besonders unterstrichen durch die Funktion als „Träger eines öffentlichen Amtes“.

Als Träger eines öffentlichen Amtes dürfen die Beliehenen nach Maßgabe des Erlasses über Dienstsiegel für die Bremischen Dienststellen und Behörden vom 16. April 1948 (Brem.GBl. S. 124 – 113-b-1) ein Dienstsiegel führen. Dessen sorgfältige Verwahrung ist eine weitere Amtspflicht, bei deren Verletzung Schadensersatzansprüche entstehen können. Nach Beendigung der Bestellung ist das Siegel durch die Bestellungsbehörde einzuziehen.

Zu § 1 Abs. 3

Aus der Bestellung ergibt sich die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. Die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen besteht nur im Rahmen der Aufgabenerledigung nach § 2 Absatz 1. Mit der Berechtigung verbunden ist zugleich die Pflicht zur Führung dieser Bezeichnungen.

Das Recht, akademische Grade, akademische Titel und die Bezeichnungen „Ingenieur“ oder „Beratender Ingenieur“ nach dem Bremischen Ingenieurgesetz vom 26. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 472), zu führen, bleibt unberührt.

Zu § 1 Abs. 4

Die Vorschrift geht inhaltlich zunächst davon aus, dass mit dem Erlöschen der Bestellung grundsätzlich auch die Befugnis entfällt, die Amtsbezeichnungen „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ fortzuführen, auch nicht mit einem entsprechenden Zusatz wie „a. D.“ oder „i. R.“. Denn Amt und Amtsbezeichnung sind grundsätzlich untrennbar verbunden.

Jedoch kann die Erlaubnis zur Weiterführung der o. a. Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „a. D.“ erteilt werden, wenn das Amt durch Zurückgabe der Bestellung oder durch Erreichen der Altersgrenze erloschen ist.

Die Erlaubnis setzt nicht voraus, dass die Antragsteller zugleich auch ihre privatrechtlichen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 aufgegeben haben. Vielmehr soll der Zu-

satz „a. D.“ verdeutlichen, dass das Erlöschen des Amtes nicht auf früheren Pflichtverletzungen oder Verfehlungen beruht. Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Bestellungsbehörde.

Zu § 2 Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Aufgabenstellung, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des VuKG und anderen Rechtsvorschriften ergibt. Die Erledigung dieser Aufgaben ist öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sind hoheitliche Funktionen zugewiesen, die auch die der Eingriffsverwaltung zuzurechnende Ausübung öffentlicher Gewalt voraussetzen und umfassen. Die dazu notwendige gesetzliche Übertragung ist hinsichtlich der Nr. 1 bereits mit dem VuKG erfolgt. Nach der Aufgabenzuweisung des VuKG (§ 2) obliegt den Katasterbehörden die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters. Obwohl das VuKG nur den dort in § 2 Absatz 4 und Absatz 5 genannten Stellen eine Zuständigkeit für „Vermessungen für das Liegenschaftskataster“ gibt, ergibt sich aus dem Kontext des VuKG, dass die Aufgabe „Führung des Liegenschaftskatasters“ auch „Vermessungen für das Liegenschaftskataster“ umfasst. Nach dem Willen des Landesgesetzgebers sollen Vermessungen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen jedoch nach und nach den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren bzw. den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen werden (siehe die Begründung zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Geoinformation Bremen, Eigenbetrieb des Landes Bremen [BremGeoG] vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 385). Die damit vorgezeichnete Entwicklung entspricht der Konzentration des „gewährleistenden“ Staates auf seine Kernaufgaben, wie diese zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Eckwerte abgestimmt und in dem Memorandum „Gemeinsam für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft“ im Jahre 2005 niedergelegt worden sind.

Mit der Zuständigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für die „Landesvermessung“ und „Vermessungen für die Führung des Liegenschaftskatasters“ verbunden sind zugleich die Befugnisse und Pflichten nach dem VuKG (§§ 2, 12, 13, 14, 16, 19, 20 und 21), die durch diese Berufsordnung ergänzt werden.

Die Vermessungen nach Nummer 2 bezeichnen Befugnisse, für die eine Notwendigkeit aus anderen Rechtsbereichen, z. B. dem Bauordnungsrecht resultiert.

Zu § 2 Absatz 2

Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dürfen auch auf anderen Gebieten des Vermessungs- und Liegenschaftswesens tätig werden. Dies setzt jedoch voraus, dass sie die dazu erforderliche Sachkunde in ihrer Berufsausbildung erworben haben, die Tätigkeit dem Freien Beruf zuzurechnen ist und ihre Ausübung die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt. Bei den Tätigkeiten nach Absatz 2 handelt es sich in erster Linie um ingenieurtechnische Vermessungsarbeiten durchführender, beratender oder gutachtlicher Art. Diese Arbeiten fallen nicht unter die öffentliche Bestellung nach dieser Berufsordnung. Auch eine Betätigung als Sachverständiger für Grundstücksbewertungen stößt auf keine Bedenken, wenn sie nicht unter der in § 1 genannten Amtsbezeichnung erfolgt, gegenüber den Aufgaben nach § 2 Absatz 1 nur von untergeordneter Bedeutung ist und die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt.

Zu § 3 Absatz 1

Die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa für die Bestellung ergibt sich aus der Geschäftsverteilung des Senats vom 10. Juli 2007 (Brem.ABl. S. 745). Die Bestellung erfolgt durch die dort angesiedelte oberste Kataster- und Vermessungsbehörde des Landes Bremen.

Die Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen der Bestellung nicht entgegenstehen darf, stellt eine Berufszugangsbedingung dar, die mit der persönlichen Qualifikation der Berufsanwärter nichts zu tun hat, sodass es sein kann, dass trotz Erfüllung aller geforderten subjektiven Voraussetzungen die Zulassung zum Beruf ausgeschlossen bleibt. Der Ausschluss ist

dann legitim, wenn er die Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für das als überragend bedeutsam einzustufende Gemeinschaftsgut des geordneten amtlichen Vermessungswesens zum Ziel hat.

Hinsichtlich der Beurteilung einer insgesamt vertretbaren Obergrenze von Beliehenen ist maßgeblich, inwiefern die Gesamtheit der im Bundesland Bremen anfallenden Vermessungen im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Berufsordnung letztlich unter den dazu nach dem VuKG befugten Vermessungsstellen aufgeteilt wird und aufzuteilen ist.

Zu § 3 Absatz 2

Das generelle Erfordernis von Laufbahnprüfungen findet seine Rechtfertigung darin, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben, mit denen die Bewerberinnen und Bewerber beliehen werden wollen, umfassende Kenntnisse auf den Gebieten z. B. des Verwaltungsrechts, des Grundbuchrechts und des Bauordnungsrechts gefordert werden müssen. Da diese Kenntnisse in den einschlägigen Studienrichtungen an Hochschulen nicht vermittelt werden, ergibt sich die Möglichkeit dazu nur im Rahmen der mit den jeweiligen Laufbahnprüfungen abzuschließenden Vorbereitungsdienste.

Neben den vorgeschriebenen Prüfungen wird nach der Ausbildung eine praktische Berufsausübung vorgesehen. Sie ist wegen der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben und im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den Landesvermessungs- und Katasterbehörden erforderlich. Da das Vermessungs- und Katasterwesen in den verschiedenen Bundesländern landesspezifisch kodifiziert und organisiert ist, wird eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit im Bundesland Bremen gefordert. Die bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu absolvierende Zeit soll Bewerberinnen und Bewerber mit den Besonderheiten des freien Berufsstandes vertraut machen. Sie kann auch in einem anderen Bundesland abgeleistet werden.

Zu § 3 Absatz 3

Mit dem in Nummer 1 genannten Versagungsgrund wird unter Berücksichtigung von EU-Recht und entsprechend der Regelung für Beamte des Landes Bremen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBeamtenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 90) geändert worden ist, verdeutlicht, dass eine Beileihung aufgrund dieses Gesetzes nur für Unionsbürger in Betracht kommen kann.

Die in Nummer 2 vorgesehene Altersgrenze für die Bestellung dient dem Zweck, eine kontinuierliche Amtsführung zu gewährleisten und einem häufigen Wechsel der Amtsträger entgegenzuwirken. In Verbindung mit der damit zugleich beabsichtigten Verhinderung, dass Bewerber bestellt werden, bei denen altersbedingt ein Rückgang körperlicher oder geistiger Kräfte zu besorgen ist, dient die Festlegung des Höchstalters für den Zugang zum Amt der Funktionstüchtigkeit des amtlichen Vermessungswesens, der Sicherung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung und damit insgesamt einem herausragend wichtigen Gemeinschaftsgut. Die Vorschrift steht im Einklang mit § 10, der vorschreibt, dass die Bestellung mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres erlischt.

Die Nummern 3 bis 11 zählen (nicht abschließend) schwerwiegende Hinderungsgründe auf, unter denen die persönliche Eignung zur Bestellung per se nicht gegeben ist.

Die Nummern 4, 5 und 6 unterstreichen die auch in § 12 Absatz 1 Satz 1 kodifizierten Berufspflichten der selbstständigen, eigenverantwortlichen, unparteiischen und rechtlich wie wirtschaftlich unabhängigen Aufgabenwahrnehmung.

Nummer 7 nimmt Bezug auf § 10 Bremisches Disziplinargesetz (BremDG) vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 – 2041-a-1). Ein Versagungsgrund ist danach gegeben, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die/der zuvor im öffentlichen Dienst in einem besonderen Rechts- und Treueverhältnis sich eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht und deshalb aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist oder die/der zuvor in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, das wegen eines vergleichbaren Vergehens gekündigt worden ist.

Nummer 8 ist die korrespondierende Vorschrift zu § 49 BremBeamtenG, wonach das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft des Urteils wegen einer vorsätzlichen Tat und einem Strafausspruch von mindestens einem Jahr Freiheitsentzug oder bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist und mit einem Freiheitsentzug von mindestens sechs Monaten geahndet wird, endet.

Entsprechendes gilt im Falle der Nummer 9 oder dann, wenn aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 GG die Bewerberin oder der Bewerber ein Grundrecht verwirkt hat.

Nr. 10 nennt zwei Versagungsgründe: Mit „Verwirkung eines Grundrechts“ sind nicht allein die „Jedermannsgrundrechte“ (die sogenannten Menschenrechte) in Bezug genommen, sondern auch die „Deutschengrundrechte“, die gemäß Artikel 116 Grundgesetz (GG) auch die Statusdeutschen besitzen. Das Diskriminierungsverbot des Artikels 12 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 25. März 1957, zuletzt geändert durch die Akte zum Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 (BGBl. II 1410), ermöglicht daneben auch EU-Bürgern, sich auf die Deutschengrundrechte zu berufen. Ebenso verhält es sich mit dem Versagungskriterium „Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter“. Nach Artikel 33 Abs. 2 GG haben grundsätzlich alle Statusdeutschen im Sinne von Artikel 116 GG Zugang zu einem öffentlichen Amt.

Zudem vermittelt Artikel 39 EG den Schutz durch Artikel 33 Abs. 2 GG auch für Unionsbürger, deren Rechtsstellung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 a des Beamtenstatusgesetzes (BeamtenStG), § 4 Nr. 1 BremBeamtenG Deutschen grundsätzlich gleich steht. Von der nach Artikel 45 EG den Mitgliedstaaten belassenen Kompetenz, diejenigen Tätigkeiten, die Ausübung öffentlicher Gewalt umfassen, eigenständig zu regeln und damit die Beleihung mit Aufgaben, die Eingriffsbefugnisse (Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten) beinhalten, vom Vorbehalt des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen, wird mit Blick auf die Entwicklungen in anderen Ländern der Bundesrepublik abgesehen. Beide in Nummer 10 genannten Versagungsgründe nehmen auf das öffentliche Dienstrecht Bezug. Die Aberkennung der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, tritt ein (§ 45 StGB), wenn eine Verurteilung zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe erfolgt. Die sich daraus ergebende Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist nach dem Gesetz auf eine Dauer von fünf Jahren begrenzt (§ 45 Abs. 1 StGB) und kann gemäß § 45 Abs. 2 StGB bis zu weiteren fünf Jahren verlängert werden. Dies bedeutet hier jedoch nicht, dass nach Ablauf dieser Frist die Versagungsgründe für die Bestellung entfallen.

Gemäß Nummer 11 ist Bewerbern, die in Vermögensverfall geraten, die Bestellung zu versagen. Ein Vermögensverfall wird bei Eintragung in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis vermutet (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 ZPO). Die Bestellungsbehörde ist grundsätzlich nicht gehalten, zunächst das Ergebnis des Insolvenzverfahrens abzuwarten, zumal kein Nachrangigkeitsverhältnis des Bestellungen- gegenüber dem Insolvenzverfahren besteht. Diese als Vorsichtsmaßnahme zu sehende Regelung findet ihre Rechtfertigung in der Regelvermutung, dass bei Vermögensverfall ein den Berufspflichten entsprechendes Verhalten nicht gewährleistet erscheint.

Zu § 4

Es ist stets ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei der für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Bestellungsbehörde (siehe § 3 Absatz 1) zu stellen ist.

Wie § 14 Absatz 4 fordert, sind die Beliehenen verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes ergeben, zu versichern. Entsprechend der Bedeutung der Haftpflichtversicherung bestimmt Satz 2, dass eine Versicherungsbestätigung spätestens unmittelbar vor Aushändigung der Bestellungsurkunde vorgelegt werden muss. Wird weder nachgewiesen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorliegt, muss die Bestellung versagt werden. Die Vorschrift dient der Gewährleistung eines lückenlosen Versicherungsschutzes und vermeidet, dass sich die Bestellungsbehörde erst hinterher um die Erfüllung dieser Pflicht bemühen muss.

Wurde versehentlich gegen diese Vorschrift verstoßen, wird die Bestellung dadurch nicht nichtig. Die Aufsichtsbehörde muss nur hinterher dafür sorgen, dass die Versicherung umgehend abgeschlossen wird.

Zu § 5 Absatz 1

Die Aushändigung der „Bestellungsurkunde“ durch die Bestellungsbehörde ist der entscheidende Rechtsakt, der das Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs begründet und die Beleihung bewirkt. Die Bestellung muss durch die oberste Kataster- und Vermessungsbehörde des Landes Bremen beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa erfolgen. Wird eine Bestellungsurkunde nicht ausgehändigt oder erfolgt die Bestellung nicht durch die vorgenannte Bestellungsbehörde, ist die Bestellung nicht erfolgt (nichtiger Verwaltungsakt).

Die Bestellung der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt. Die Zustimmung liegt in der Annahme der Bestellungsurkunde und der Unterzeichnung der Niederschrift der Vereidigung vor der Beamtin oder dem Beamten, die/der die Bestellung vorgenommen hat.

Zu § 5 Absatz 2

Die Pflicht zur Eidesleistung entsteht noch vor der Aushändigung der Bestellungsurkunde, wodurch vermieden wird, dass eine Bestellung formell zurückzunehmen ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Leistung des Eides verweigert. Der Eid unterstreicht die Bedeutung der Bestellung.

Die in der Eidesformel erwähnten Verpflichtungen sind wesentlicher Teil der Amtspflichten der Beliehenen.

Zu § 6

Die Bekanntmachung erfolgt im Land Bremen durch die Veröffentlichung einer Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, in der die Neubestellungen, Abgänge durch Tod, Zurücknahme, Rückgabe oder Erlöschen der Bestellung, Änderungen des Ortes der Niederlassung oder der Anschrift der Geschäftsstelle und Angaben zur beruflichen Zusammenarbeit (Begründung oder Auflösung) im Sinne von § 16 Absatz 1, d. h. als Sozietät oder Bürogemeinschaft, fortgeführt werden.

Die Liste ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen (siehe auch Beschluss des Senats vom 23. Februar 1999, Vorlage Nr. 081/99).

Zu § 7

Das Gesetz stellt die Fälle, in welchen die Bestellung endet, ausdrücklich heraus.

Zu § 8

In dieser Vorschrift sind die Gründe aufgeführt, die zwingend zur Zurücknahme der Bestellung führen.

Zu § 9 Absatz 1

Das Begehren, die Bestellung zurückzugeben, setzt eine schriftliche Mitteilung an die Bestellungsbehörde voraus. Der Begriff „Mitteilung“ soll verdeutlichen, dass der Bestellungsbehörde kein Ermessen eingeräumt ist, ob sie der Rückgabe entspricht. Es besteht somit ein Anspruch der Beliehenen auf Rückgabe der Bestellung. Das Schriftformerfordernis besteht, weil es sich bei der Mitteilung rechtlich dennoch um einen Antrag handelt, der den der bestellten Person obliegenden Teil eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakts darstellt. Zu dessen Wirksamkeit bedarf es neben der Bestätigung der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 auch des Vorliegens einer unterschriebenen Absichtserklärung (Mitteilung).

Zu § 9 Absatz 2

Die Bestellung endet zu dem beantragten Zeitpunkt mit Zugang der Bestätigung der Bestellungsbehörde. Ist kein bestimmter Zeitpunkt im Antrag genannt, wird das Erlöschen der Bestellung zu einem kurz nach Zustellung der Bestätigung genannten Zeitpunkt ausgesprochen und sodann veröffentlicht.

Zu § 10

In Ergänzung zu der Altershöchstgrenze von sechzig Jahren für den Zugang zum Amt dient die Altersgrenze für die Berufsausübung demselben in der Begründung zu § 3 Absatz 3 Nummer 2 genannten Zweck. Lediglich für bereits Beliehene im fortgeschrittenen Lebensalter gelten Übergangsregelungen (siehe § 26).

Zu § 11 Absatz 1

Es wird vorgesehen, die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder, wenn diese nicht existieren, die örtlich zuständige Katasterbehörde mit der Abwicklung der Geschäftsstelle der ausgeschiedenen Beliehenen zu betrauen.

Zu § 11 Absatz 2

Die nach Absatz 1 mit der Abwicklung Betrauten haben das wirtschaftliche Risiko der Abwicklung zu tragen. Ihnen stehen Gewinne und Verluste zu. Bei Amtspflichtverletzungen im Rahmen der Abwicklung haften die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter als sogenannter Gebührenbeamte gemäß § 14 persönlich.

Die bisherigen Beliehenen oder deren Erben werden Inhaber der Kostenforderungen, die durch ihre Amtstätigkeit entstanden sind, wobei hinsichtlich der Tatbestände auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen ist. Bei noch laufenden Geschäften entscheidet der Zeitpunkt der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts und bei Auslagen der Zeitpunkt ihrer Entstehung. Allerdings sind die von den bisherigen Beliehenen bereits eingezogenen Vorschüsse voll anzurechnen. Die Kostenforderungen hingegen, die nach Übernahme des Amtes entstehen und damit erst ab diesem Zeitpunkt fällig werden, stehen der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter oder aber der Katasterbehörde zu, weil sie nach außen im eigenen Namen tätig werden und auch die anschließenden Leistungen erbracht haben.

Zu § 12 Absatz 1

Die Auflagen betreffend die Ausübung des Amtes liegen in dem Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu den Beliehenen begründet. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gehören einem Personenkreis an, dem von der Allgemeinheit größtes Vertrauen in die berufliche Sorgfalt und Richtigkeit der ermittelten Ergebnisse ihrer Tätigkeiten entgegengebracht wird.

Zu § 12 Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 14 Absatz 3 Satz 1 Bundesnotarordnung.

Zu § 12 Absatz 3

Berufliche Werbung wird vom Schutzzweck des Artikels 12 Absatz 1 GG umfasst (BVerfGE 85, 248 ff.). Eingriffe in dieses Grundrecht bedürfen deshalb der Grundlage einer gesetzlichen Regelung oder gesetzlichen Ermächtigung.

Diesem Gesetzesvorbehalt genügt die Vorschrift des Absatzes 3, die der Öffentlichen Vermessungsingenieurin und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Amtspflicht auferlegen, berufswidrige Werbung zu unterlassen.

Zu § 12 Absatz 4

Die nach diesem Gesetz Beliehenen gewinnen tätigkeitsbedingt regelmäßig Einblicke in die Privatsphäre von Grundstückseigentümern. Somit muss den Amtsträgern und ihren Mitarbeitern eine entsprechende Schweigeverpflichtung auferlegt werden, und zwar auch über das Ende ihrer Bestellung bzw. Anstellung hinaus.

Zu § 12 Absatz 5

Die mit der Beleihung verbundene Stellung und der besondere Vertrauensschutz, der den Beliehenen entgegengebracht wird, erfordern andererseits auch, dass die Beliehenen bei Ausübung des ihnen übertragenen Amtes generell die Amtsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 führen, und zwar aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtsklarheit ohne irgendwelche Zusätze.

Zu § 12 Absatz 6

Die volle Eigenverantwortlichkeit ist seit jeher kennzeichnend für staatlich gebundene Berufe, die sich über Einnahmen aus der Wahrnehmung der den Amtsinhabern übertragenen Aufgaben finanzieren. Mit dieser Eigenverantwortlichkeit und Haftungsübernahme korrespondiert, dass die Beliehenen die Richtigkeit der Ergebnisse ihrer Tätigkeiten auch bescheinigen und beurkunden.

Zu § 13 Abs. 1 bis 3

Wie bereits der Begriff „Antrag“ deutlich macht, haben die Beliehenen kein Auswahlermessen, sondern grundsätzlich jeden Antrag zu erledigen. Sie müssen Anträge zu-

dem mit der gebotenen Beschleunigung bearbeiten, wie sie das funktionierende amtliche Vermessungswesen voraussetzt. Das ihnen auch gegenüber Dritten obliegende rücksichtsvolle Verhalten steht im Zusammenhang mit der Amtspflicht zu verhältnismäßigem Handeln, das ihnen gebietet, Antragsteller über voraussichtliche Verzögerungen bei der Erledigung von Anträgen unverzüglich zu informieren.

Zu § 14 Absatz 1

Haftungsbegründende Vorschrift und damit Anspruchsgrundlage für die Geschädigten ist § 839 BGB. Damit ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes zugleich der Rechtsweg zum Landgericht festgelegt.

Zu § 14 Absatz 2

Die Vorschrift bezieht sich auf § 421 BGB.

Zu § 14 Absatz 3

Im Land Bremen gilt heute noch das „Gesetz betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt“ vom 19. März 1921 (SaBremR 402-c-1), das ausdrücklich feststellt (§ 4), dass seine Vorschriften über die Staatshaftung für sogenannte Gebührenbeamte (Träger öffentlicher Aufgaben, die auf Gebühreneinnahmen angewiesen sind) nicht gelten. Für die beliebigen „Gebührenbeamten“ ist eine Haftung des Staates somit bereits nach geltendem bremischen Recht ausgeschlossen mit der Folge, dass für die nach dieser Berufsordnung Beliebigen Eigenhaftung besteht.

Zu § 14 Absatz 4

Der Abschluss und die Unterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung ist Amtspflicht der Beliebigen.

Die Beliebigen haften der Höhe nach unbegrenzt persönlich. Die Verpflichtung, sich angemessen zu versichern, dient auch dem Schutz der Beliebigen davor, bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen zu werden.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Beliebigen die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten. Die Verpflichtung des Versicherers zur Anzeige vertraglicher Änderungen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen, ermöglicht und erleichtert der Aufsichtsbehörde die Überwachung.

Zu § 15 Absatz 1

Die Beschränkung der im Rahmen der Beleihung liegenden Tätigkeiten auf das Zulassungsland Bremen folgt aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. Den Staat verpflichtet die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf Private, die im Gesetz vorgesehenen Instrumente der Fachaufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber den Beliebigen auch effektiv zu nutzen. Die Effektivität der Aufsicht würde aber verloren gehen, wenn Beliebige gleichzeitig und dauerhaft der Aufsicht und den Weisungen verschiedener Beleihungskörperschaften unterlägen. Ähnlich verhält es sich auch mit dem Verbot, Zweigstellen zu unterhalten, denn die Wahrnehmung hoheitlicher Landesaufgaben hat persönlich zu erfolgen. Beleihungsverhältnisse in weiteren Ländern würden die höchstpersönliche Wahrnehmung und Verantwortlichkeit gefährden.

Zu § 15 Absatz 2

Die Vorschrift soll den Beliebigen ermöglichen, ihre Amtsaufgaben effektiv, dienstleistungsorientiert und bürgernah zu erfüllen. Sie dient auch der organisatorischen Unabhängigkeit.

Zu § 16 Absatz 1

Eine berufliche Verbindung von Beliebigen in der Rechtsform der GbR ist zulässig, und zwar sowohl bei Gründung einer Bürogemeinschaft als auch bei Eingehen einer Sozietät.

Die Beliebigen haben ihre Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung (Sozietät) oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume (Bürogemeinschaft) unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Anzuzeigen sind Name, Beruf, weitere berufliche Tätigkeiten und der Tätigkeitsort der Beteiligten. Die Vereinbarung über die gemeinsame Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 16 Absatz 2

Die Beliehenen haben durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ihrer Amtsführung wie auch die Einhaltung von Mitwirkungsverboten und der sich aus allen für das übertragene Amt maßgeblichen Gesetzes- und Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten sicherzustellen. Daraus folgt, dass auch die berufliche Verbindung der Beliehenen mit einer interprofessionellen Sozietät in der Rechtsform einer Gesellschaft, z. B. einer Ingenieurgesellschaft, ausgeschlossen ist.

Zu § 17 Absatz 1

Die Regelung dient der Nachvollziehbarkeit einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Abwicklung sämtlicher Anträge. Der Begriff „Verzeichnis“ lässt offen, ob die Dokumentation auf physischem oder digitalem Datenträger erfolgt.

Zu § 17 Absatz 2

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist entspricht der Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Amtspflichtverletzungen, die sich nach § 199 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet.

Zu § 18 Absatz 1

Die Beliehenen haben das Recht – für öffentlich-rechtliche wie für privatrechtliche Aufgaben – Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einzusetzen. Der Grad der Eignung und fachlichen Vorbildung ist mitbestimmend für die ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung und das sie selbst treffende Haftungsrisiko.

Zu § 18 Absatz 2

Auch wenn die Beleihung personenbezogen ist, muss den Beliehenen zum Zwecke einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung auch im Beleihungsbereich erlaubt sein, Arbeiten ganz oder teilweise auf fachlich entsprechend ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Dies setzt jedoch zwingend voraus, dass diese dem uneingeschränkten Weisungsrecht und der Aufsicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unterliegen. Auch muss für sie die erhöhte Strafandrohung des Strafgesetzbuches für z. B. Verwahrungsbruch, Verletzung von Privatgeheimnissen oder Vorteilsnahme gelten.

Zu § 18 Absatz 3

Da die Zahl der Fachkräfte nicht vorgegeben werden soll, werden die Beliehenen mit Absatz 3 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihnen mit den in den Absätzen 1 und 2 eröffneten Möglichkeiten auch die Verantwortung für die Auswahl und den Umfang der beschäftigten Fachkräfte zugewiesen wird.

Zu § 19

Es handelt sich bei der mit § 19 begründeten Verpflichtung um echte und den Beliehenen auch höchstpersönlich auferlegte Amtspflichten, sodass eine Delegation nur ausnahmsweise möglich ist und dann nur auf solche Personen, die der/dem Beliehenen als gewissenhaft und sorgfältig bekannt sind.

Zu § 20

Die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist der Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI). Die Beteiligung der Ingenieurkammer folgt aus der nach dem Bremischen Ingenieurgesetz dort bestehenden Pflichtmitgliedschaft der nach dieser Berufsordnung Beliehenen. Obwohl die in dieser Vorschrift angesprochenen Regelungen Bezug nehmen allein auf die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 2 Absatz 1 (Beleihungsbereich), bedingen die sich auch auf den nicht amtlichen Tätigkeitsbereich (§ 2 Absatz 2) erstreckenden allgemeinen Berufspflichten nach § 12 dieses Gesetzes zur Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht in Einzelfällen eine Unterstützung durch die Ingenieurkammer. Daher ist auch sie zu beteiligen.

Zu § 21 Absatz 1

Satz 1 stellt klar, dass sich die Beliehenen um eine selbst bestimmte Vertretung untereinander selbst bemühen sollen. Der Begriff Abwesenheitsvertretung macht im Übrigen deutlich, dass die Vertretenen im Zeitraum der Vertretung ihr öffentliches Amt

nicht ausüben können. Unabhängig von der Dauer der voraussichtlichen Abwesenheit oder Verhinderung steht es zudem im Ermessen der Beliehenen, ob sie bei der Bestellungsbehörde beantragen wollen, dass diese auch für zukünftige Abwesenheits- oder Verhinderungsfälle für sie ständige Vertreter widerruflich bestellt. Zur ständigen Vertretung bestellt werden können diejenigen Beliehenen, mit denen eine Berufsverbindung in Form einer Sozietät oder Bürogemeinschaft besteht. Die Kosten für die Vertretung sind zu erstatten. Die Vertreterin oder der Vertreter zeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

Zu § 21 Absatz 2

Bei vorhersehbarer Abwesenheit oder Verhinderung von mehr als zwei Wochen besteht eine Verpflichtung, die Abwesenheit der Bestellungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen, es sei denn, dass die beliehene Person eine Berufsverbindung in Form einer Sozietät oder Bürogemeinschaft im Sinne von § 16 Abs. 1 eingegangen ist und die Abwesenheit oder Verhinderung nur auf einen der Beteiligten zutrifft.

Zu § 21 Absatz 3

Die Bestimmung stellt es in das Ermessen der Bestellungsbehörde, die Vertretung gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme zu regeln. Die Bestellungsbehörde darf auch Personen mit der Vertretung beauftragen, die nicht zum Kreis der nach diesem Gesetz Beliehenen gehören, aber die Bestimmungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen. Die Vorschrift entspricht dem früheren Recht und dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäß funktionierenden amtlichen Vermessungswesens.

Zu § 22 Absatz 1

Die Bestimmung stellt gesetzlich klar, dass den Beliehenen für ihre amtlichen Tätigkeiten eine öffentlich-rechtliche Vergütung (Gebühren und Auslagen) gemäß der für das amtliche Vermessungswesen geltenden Kostenordnung zusteht. Die Beachtung dieser Kostenordnung und die Einhaltung der dort festgesetzten Kosten gehört zu den Berufspflichten der Beliehenen.

Zu § 22 Absatz 2

Satz 1 konstituiert die Befugnis und Verpflichtung der Beliehenen, die ihnen für ihre amtlichen Tätigkeiten zustehenden Vergütungen durch Kostenbescheide geltend zu machen. Zugleich wird klargestellt, dass dieses auch die Beitreibung nach dem Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283) durch die Landesfinanzbehörden (§ 5 BremGVG) einbezieht.

Zu § 22 Absatz 3

Öffentliche bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gehören zu den sogenannten Gebührenbeamten, die auf den Bezug der Gebühren für ihre Amtshandlungen angewiesen sind. Die ihnen entstandenen Kosten sind ihnen daher generell zu vergüten.

Zu § 23 Absatz 1

Die Überprüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde besteht hinsichtlich der sich aus der Beleihung ergebenden Aufgabenwahrnehmung.

Zu § 23 Absatz 2

Gegenstand der durch die Aufsichtsbehörde erfolgenden Geschäftsprüfungen ist die ordnungsgemäße, d. h. rechtmäßige und zweckmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte durch die Beliehenen.

Zu § 23 Absatz 3

Gegenstand der Überprüfung sind auch die technischen Einrichtungen und zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung erforderlichen Gerätschaften.

Zu § 23 Absatz 4

Revisionsvermessungen gehören zur Überprüfung der technischen Arbeitsausführung.

Zu § 23 Absatz 5

Die Duldung von Aufsichtsmaßnahmen gehört zu den Amtspflichten der Beliehenen.

Zu § 24 Absatz 1

Die Vorschrift definiert das Dienstvergehen als schuldhaftes Verletzung der Amtspflichten und knüpft somit unter Verzicht auf feste Tatbestandsmerkmale allein an den Begriff der Amtspflichtverletzung an. Diese ist ein offener Tatbestand, der durch Rückgriff auf die pflichtenbegründenden Normen auszufüllen ist. Absatz 1 entspricht damit dem materiellen Disziplinarrecht für Beamte.

Amtspflichten im disziplinarrechtlichen Sinn begründen das Verfassungsrecht des Bundes und der Länder, alle Gesetze, gewohnheitsrechtlich geltende Rechtssätze und Rechts-, Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen der Aufsichtsbehörden mit gesetzlicher Grundlage.

Zu § 24 Absatz 2

Die Aufzählung der Disziplinarmaßnahmen ist abschließend.

Durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde können Verweis oder Geldbuße oder Verweis und Geldbuße verhängt werden. Im gerichtlichen Disziplinarverfahren, das durch Disziplinaranzeige der Aufsichtsbehörde eingeleitet wird, stehen alle Maßnahmen zur Verfügung. Die Wahl der im Einzelfall angemessenen Maßregel steht im pflichtgemäßen, durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch auch beschränkten Ermessen der Aufsichtsbehörde bzw. des Disziplinargerichts.

Zu § 24 Absatz 3

Die Vorschrift nimmt Bezug auf § 45 und § 50 BremDG. Um zu gewährleisten, dass die spezielle fachliche Materie in Zweifelsfällen im gerichtlichen Disziplinarverfahren hinreichend berücksichtigt werden kann, soll einer der Beamtenbeisitzer dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören.

Zu § 25 Absatz 1

Die Vorschrift begründet eine zeitliche Schranke für die Verfolgung leichterer Dienstvergehen. Nach ihrem Wortlaut verbietet sie nicht erst die Maßregelung, sondern schon die Verfolgung des Dienstvergehens. Damit wird eine der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung (§ 78 StGB) entsprechende Verjährung als Institut des Disziplinarverfahrensrechts eingeführt. Die gegenüber dem Beamtenrecht längere Frist von fünf Jahren berücksichtigt, dass Dienstvergehen der Beliehenen vielfach erst bei einer der in mehrjährigen Abständen stattfindenden Geschäftsprüfungen festgestellt werden.

Zu § 25 Absatz 2

Wie Absatz 1 Satz 2 eine Unterbrechung vorsieht, so regelt Absatz 2 eine Hemmung der Fünfjahresfrist. Da es sich um eine Verjährungsfrist handelt, sind grundsätzlich die für die zivilrechtliche Verjährung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Bei der Unterbrechung bleibt nach § 212 BGB die bis dahin verstrichene Zeit außer Betracht und beginnt mit der Beendigung der Unterbrechung neu zu laufen.

Bei der Hemmung wird der Zeitraum, während dessen die Frist gehemmt war, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Ab Beendigung der Hemmung läuft die restliche Frist (§ 209 BGB). Die Frist wird gehemmt, wenn vor ihrem Ablauf wegen desselben Sachverhalts, der Gegenstand eines Disziplinarverfahrens ist, ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Zu § 26

Da sich die Altersgrenze für die Ausübung des Amtes für Beliehene in fortgeschrittenem Lebensalter besonders einschneidend auswirkt, sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit für die Einführung einer Übergangsregelung. Diese soll den berechtigten Interessen dieses Personenkreises angemessen Rechnung tragen. Die Regelung, die im Ergebnis jedem bei Inkrafttreten des Gesetzes schon Beliehenen eine Mindestamtstätigkeit von fünfzehn Jahren belässt, erübrigt es, Rücksicht auf die Belange und Interessen Einzelner nehmen zu müssen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten bzw. das Außerkrafttreten.